

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 824-95.1

Unfall-Schmerzensgeld

Ab dem 15. Tag eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 2%,

ab dem 22. Tag eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 3%

der in der Polizze für Dauernde Invalidität vereinbarten Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht. Unfall-Schmerzensgeld wird für jeden Unfall einmal geleistet.

Als Spital gelten alle Anstalten im Sinne des Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1).

Für das Unfall-Schmerzensgeld gilt auch Art. 21, Pkt 2.9 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB 1995.1 (Vorlage einer Bescheinigung der Spitalsverwaltung).

In der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung wird das Unfall-Schmerzensgeld für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles gezahlt, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.